

**Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Wasserwacht**



**Ordnung  
der  
DRK-Wasserwacht  
im  
DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.**

**Dieser Ordnung voran stehen die auf DRK-Bundesebene beschlossenen Regelungen;**

- I.** Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK
- II.** Ordnung der Wasserwacht
- III.** Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht

*(Änderungen und die Anpassung an die BV-Ordnung wurden kursiv gedruckt)*

## § 1

### Bezeichnung und Wesen

#### (1)

*Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates. Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.*

#### (2)

*Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT, das an der Dienstkleidung getragen und im Schriftverkehr verwendet wird.*

#### (3)

*Die Wasserwacht im DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist eine Gemeinschaft, deren Tätigkeit neben den vorgenannten Regelungen der Satzung des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und den vom Präsidium des Landesverbandes mit Zustimmung des Landesausschusses verbindlich gefassten Beschlüssen unterliegt. Sie arbeitet nach einer eigenen Ordnung.*

## § 2

### Ziele und Aufgaben

#### (1)

*Die Wasserwacht verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK vorrangig folgende Ziele:*

- ⇒ die Verhinderung des Ertrinkungstodes,*
- ⇒ die Mitwirkung im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes,*
- ⇒ die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und*
- ⇒ die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.*

#### (2)

*Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:*

- ⇒ Durchführung des Wasserrettungsdienstes*
- ⇒ die Leistung von Erste Hilfe Maßnahmen*
- ⇒ Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften*
- ⇒ Förderung des Sports zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder*
- ⇒ die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens und der Ersten Hilfe in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden*

- ⇒ *Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen und bei Katastrophen*
- ⇒ *Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schadensereignissen und ihren Auswirkungen*
- ⇒ *Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich Wasserstraßen) und in öffentlichen Bädern*
- ⇒ *Durchführung von Aufgaben, die dem Deutschen Roten Kreuz (Wasserwacht) von staatlichen Stellen oder Behörden übertragen werden*
- ⇒ *Suche und Bergung von Ertrunkenen*
- ⇒ *Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen*
- ⇒ *Mitwirkung bei den Rotkreuzaufgaben gemäß § 2 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.*
- ⇒ *Mitwirkung bei der Gesundheitshilfe, Gesundheitsbildung und vorbeugenden Gesundheitspflege*

*Die Aufgaben der Wasserrettung werden im Deutschen Roten Kreuz durch die Wasserwacht erfüllt; sachlich begründete und auf begrenzte Zeit festgelegte Ausnahmen kann der jeweilige Landesvorstand im Einzelfall bestimmen.*

### **§ 3**

#### **Gliederung**

**(1)**

*Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in Fachdienste und Ausbildungsbereiche.*

**(2)**

*Fachdienste sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen. Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung der Gemeinschaft durchführen.*

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- ⇒ *der Wasserrettungsdienst*
- ⇒ *der Naturschutzdienst*

Ausbildungsbereiche in der Wasserwacht sind

*Fachausbildungen, wie:*

⇒ Schwimmen

⇒ Rettungsschwimmen

⇒ Tauchen

⇒ Bootsdienst

*und Breitenausbildungen in gleichen oder ähnlichen Fachbereichen.*

**(3)**

Zur Wasserwacht des Landesverbandes gehören

a) der Fachdienst

- Wasserrettungsdienst

b) die Ausbildungsbereiche

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Tauchen
- Bootsdienst
- Natur- und Gewässerschutz.

**(4)**

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an *geeigneten* Aktivitäten, *ausgenommen Einsätze gemäß Rettungsdienstgesetzen*, unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. *Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.*

**(5)**

Der Fachdienst und die einzelnen Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen verbindlichen Ausbildungs-, Prüfungs- und Dienstvorschriften.

## § 4

### Zugehörigkeit

**(1)**

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Wasserwacht regeln die Ordnungen der mitgliedführenden *DRK-Gliederungen*.

*Soweit innerhalb der mitgliedführenden DRK-Gliederung keine Ordnung oder Satzung für die Wasserwacht existiert, gelten die Regelungen aus der Satzung der mitgliedführenden Gliederung.*

**(2)**

Die Zugehörigkeit zur Wasserwacht schließt die Zugehörigkeit zum JRK nicht aus. Mitglieder der DRK-Wasserwacht im Alter zwischen 6 und 16 Jahren sind auf jeden Fall Angehörige des JRK. Unberührt hiervon bleibt die statistische Erfassung aller jungen Menschen im DRK zwischen dem 6. und 27. Lebensjahr durch das JRK.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

*Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht*

- ⇒ zum Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung,*
- ⇒ zur schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse,*
- ⇒ auf Aus-, Fort- und Weiterbildung und*
- ⇒ auf Erstattung von Schäden, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind.*

Sie haben die Pflicht:

- ⇒ während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten,*
- ⇒ Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln,*
- ⇒ die Einsatzkleidung im Einsatzfall zu tragen und*
- ⇒ zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.*

## **§ 6**

### **Organisationsstruktur**

**(1)**

*Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht jeweils eigene Ortsgruppen. Näheres regeln die Satzungen.*

**(2)**

*Auf den weiteren Verbandsebenen bildet die Wasserwacht jeweils eigene Gliederungen.*

**(3)**

*Wasserwacht-Gemeinschaften bilden auf Kreisverbands-, Bezirksverbands-, Regional- bzw. Landesverbandsebene Ausschüsse, deren Zusammensetzung durch die jeweiligen Ordnungen geregelt sind.*

**(4)**

*Wasserwachtgemeinschaften wählen auf allen Ebenen gemäß Ziffer 3 eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.*

*Diesen sollen angehören:*

⇒ *Leiter (Vorsitzender) der WW-Gemeinschaft*

⇒ *Stellvertretender Leiter (stellv. Vorsitzender) der WW-Gemeinschaft*

⇒ *Technischer Leiter*

*Bei Bedarf können weitere Vertreter von ihrer Gliederung gewählt werden.*

**(5)**

*Die Wasserwachtleitungen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Ebenen vertreten die Wasserwacht in den Vorständen der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.*

## **§ 7**

### **Gemeinschaftsversammlung der Wasserwacht**

**(1)**

*Die Gemeinschaftsversammlung der Wasserwacht ist das höchste Gremium der Gemeinschaft Wasserwacht im Landesverband.*

*Ihr gehören stimmberechtigt an:*

⇒ *die Landesleitung Wasserwacht*

⇒ *der Landesausschuss der Wasserwacht*

⇒ *je ein Delegierter der Kreisverbände, in denen WW-Gliederungen vorhanden sind.*

*Darüber hinaus gehören mit beratender Stimme zur Gemeinschaftsversammlung die berufenen Mitglieder der Wasserwacht-Landesleitung sowie der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes.*

**(2)**

*Die Gemeinschaftsversammlung der Wasserwacht hat insbesondere folgende Aufgaben:*

⇒ *Wahl der Wasserwacht-Landesleitung*

⇒ *Festlegung der Grundzüge der Jahresarbeit des Wasserwacht*

⇒ *Beschlussfassung zu verbandsinternen Angelegenheiten einschließlich der Bildungs- und Jugendarbeit*

⇒ *Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesleitung*

⇒ *Unterstützung und Kontrolle der Arbeit des Landesausschusses und der Wasserwacht-Landesleitung*

⇒ *Beschlussfassung über die Ordnung der Wasserwacht*

**(3)**

*Die Gemeinschaftsversammlung der Wasserwacht findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich und unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung vom Landesleiter einzuberufen, der auch die Versammlung leitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.*

## **§ 8**

### ***Landesausschuss der Wasserwacht***

**(1)**

Der *Landesausschuss* der Wasserwacht ist ein satzungsgemäßer Ausschuss des Landesverbandes.

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- ⇒ die Wasserwacht-Kreisleiter *oder deren kompetente Vertreter*
- ⇒ die Wasserwacht-Landesleitung

*Darüber hinaus gehören mit beratender Stimme zum Landesausschuss die berufenen Mitglieder der Wasserwacht-Landesleitung sowie der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes.*

**(2)**

Der *Landesausschuss* hat die Aufgabe, über alle die Wasserwacht betreffenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ⇒ *Unterstützung und Vertretung der Wasserwacht in den Kreisverbänden*
- ⇒ *gemeinsame Koordinierung, Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Veranstaltungen und Aktionen*
- ⇒ *Beratung und Beschluss zu verbandsinternen Angelegenheiten sowie über die Bildungs- und Jugendarbeit*
- ⇒ *Beratung über Anträge zur Änderung dieser Ordnung*
- ⇒ *Erarbeitung, Beratung und Beschluss von Richtlinien*
- ⇒ *Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Rotkreuzgemeinschaften*
- ⇒ *Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Wasserwacht-Landesleitung*

**(3)**

*Der Landesausschuss der WW tagt mindestens 2x jährlich. Er wird mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung vom Landesleiter Wasserwacht einberufen, der auch die Sitzungen leitet.*

*Der ordnungsgemäß einberufenen Landesausschuss WW ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.*

**(4)**

Empfehlungen des Landesausschusses der WW können über die Landesleitung dem Präsidium des Landesverbandes zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden.

**(5)**

Der DRK-Landesverband unterstützt die Arbeit des Landesausschusses der Wasserwacht durch eine fachkundige und fachkompetente Sachbearbeitung *und stellt nach seinen Möglichkeiten die Aufgabenfinanzierung sicher.*

## **§ 9**

### **Landesleitung der Wasserwacht**

**(1)**

Zur Landesleitung gehören stimmberechtigt:

- ⇒ *der Landesleiter Wasserwacht,*
- ⇒ *der Stellvertretende Landesleiter Wasserwacht*
- ⇒ *der Technische Leiter und*
- ⇒ *der Verantwortliche für Jugendarbeit*

*Sie beruft darüber hinaus weitere Mitglieder für die einzelnen Ausbildungsbereiche (nach § 3 Abs. 3) der Wasserwachtgemeinschaft mit beratender Stimme in ihre Reihen.*

*Der Wasserwacht-Landesleitung gehört ferner der für die Wasserwacht zuständige hauptamtliche Mitarbeiter des DRK-Landesverbandes mit beratender Stimme an.*

**(2)**

*Die Landesleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:*

- ⇒ *Planung, Koordinierung und Vorbereitung der Wasserwacht-Arbeit auf Landesebene*
- ⇒ *Mitwirkung bei der Umsetzung, Beratung und Beschlussfassung verbandsinterner Angelegenheiten*
- ⇒ *Vorbereitungen der Sitzungen des Landesausschusses und der Gemeinschaftsversammlung und Umsetzung der Beschlüsse*
- ⇒ *Leitung von Veranstaltungen auf Landesebene*
- ⇒ *Erarbeitung und Beschlussfassung von Richtlinien.*

**(3)**

Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.

**(4)**

Der Landesleiter ist gemäß Satzung Mitglied im Präsidium des Landesverbandes und vertritt dort die Gemeinschaft Wasserwacht.

Die Landesleitung Wasserwacht vertritt die Interessen der Gemeinschaft der Wasserwacht auf Landesebene *und gegenüber Dritten unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen.*

**(5)**

*Die in dieser Ordnung gewählte Sprachform verwendet Funktionsbezeichnungen, die für Frauen und Männer gleichermaßen gelten.*

*Landesversammlung, Landesausschuss und Landesleitung beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt*

*Über die Versammlungen und Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Protokollanten zu unterzeichnen ist.*

## **§ 10**

### **Leitungs- und Führungskräfte**

**(1)**

*Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.*

**(2)**

*Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.*

*Sie sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.*

**(3)**

*Die Leitungs- und Führungskräfte werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen. Die vorgeschriebene Ausbildung ist nachzuweisen.*

## § 11

### Voraussetzung für Wahl und Ernennung

**(1)**

*Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften sind:*

⇒ *Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz*

⇒ *Vorgeschriebene Ausbildungen gemäß Ausbildungsvorschrift*

⇒ *Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit*

*Sie haben fehlende Ausbildungen nach der Ernennung nachzuholen.*

**(2)**

*Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt bzw. berufen werden:*

⇒ *wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitgliedschaft erfordert*

⇒ *wer Betroffener eines schwebenden Disziplinarverfahrens ist*

**(3)**

*Die Amtsdauer einer Wahlfunktion richtet sich nach dem Wahlmodus der jeweiligen DRK-Ebene und beginnt mit der Annahme der Wahl. Ergänzungswahlen in der jeweiligen Amtsperiode sind möglich.*

## § 12

### Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

**(1)**

*Leitungskräfte können abgewählt oder abberufen werden.*

**(2)**

*Führungskräfte können abberufen werden, wenn sie z.B.*

⇒ *sich als ungeeignet erweisen*

⇒ *während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen*

⇒ *die Voraussetzungen gemäß § 10 (1) der Bundesordnung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vorliegen*

⇒ *für eine andere Aufgabe vorgesehen sind.*

**(3)**

*Die Abwahl bzw. Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen die Abberufung kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.*

## § 13

### Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

**(1)**

*Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen weisungsberechtigt, landesrechtliche Regelungen sind zu beachten. Analoges gilt für Führungskräfte.*

**(2)**

Weisungsbefugt ist:

- ⇒ der/die LandesleiterIn Wasserwacht gegenüber den Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen auf Kreisverbandsebene
- ⇒ der/die KreisleiterIn der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene gegenüber den Wasserwachtangehörigen auf Kreisverbandsebene und den Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen auf Ortsebene
- ⇒ die Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter auf Ortsebene gegenüber den Wasserwachtangehörigen auf Ortsebene.

**(3)**

*Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den direkten Rotkreuzdienst, wie z.B. Einsätze, Dienstabende, Training, Arbeitseinsätze, Übungen etc.*

**(4)**

*Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes und der Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.*

**(5)**

Ärzte und sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal sind im Einsatzfall fachlich weisungsberechtigt.

**(6)**

*Das Weisungsrecht bei einem Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.*

## § 14

### Bildung von Wasserwachtgruppen

**(1)**

*Die Bildung von Wasserwachtgruppen in den DRK-Kreisverbänden obliegt dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Landesleitung Wasserwacht des DRK-Landesverbandes.*

**(2)**

*Auf Ortsebene obliegt die Bildung von Ortsgruppen der Wasserwacht der Wasserwachtleitung im Kreisverband im Benehmen mit dessen Vorstand, wenn sich auf Ortsebene geeignete Personen zur Gründung einer Wasserwachtgruppe zusammenfinden.*

**(3)**

*Ist in einem Kreisverband keine Gruppierung der Wasserwacht vorhanden, so kann dort die Landesleitung der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst eine „Ausbildungsgruppe der Wasserwacht“ bilden.*

## § 15

### Finanzen

**(1)**

*Der Gemeinschaft Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt.*

**(2)**

*Im Einvernehmen mit dem DRK-Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. kann die Wasserwacht einen Beitrag erheben.*

**(3)**

*Kontenführende Gliederungen der DRK-Verbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die Einkünfte und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können.*

*Zweckgebundene Zuwendungen zu Gunsten der Wasserwacht sind grundsätzlich nur für deren Aufgaben zu verwenden.*

**(4)**

*Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.*

## § 16

### Ausbildung

**(1)**

*Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich zweckdienlich entsprechend ihrer Aufgabenstellung und ihres Einsatzes zu qualifizieren. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.*

**(2)**

*Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt nach Ausbildungsordnungen und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.*

**(3)**

*Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden. Der Landesverband kann dazu weitergehende verbindliche Ausbildungsgänge und Richtlinien festlegen.*

## § 17

### Zusammenarbeit

**(1)**

*Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und –diensten partnerschaftlich zusammen.*

**(2)**

*Die Wasserwacht ist bestrebt, sich im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich sowie in der Ausbildung den Entwicklungen und neuen Erkenntnissen anzupassen. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Verbänden und Behörden, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen.*

**(3)**

*Um eine Zusammenarbeit im vorgenannten Sinne verfolgen zu können, strebt das DRK mit Unterstützung seiner Wasserwacht die Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 2 tätigen Organisationen oder Verbänden an. Dabei sind die Unabhängigkeit des DRK und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu beachten.*

**(4)**

Als wichtigstes Ziel sieht die Wasserwacht dabei eine Zusammenarbeit aller wasserrettungsdiensttreibenden nationalen Gesellschaften im Rahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an. Sie unterstützt das Präsidium bei der Umsetzung dieser Zielstellung.

## **§ 18**

### **Besondere Dienst- und Einsatzformen**

**(1)**

*Bei einschlägigen Großschadensereignissen und im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes bildet die Wasserwacht im Einklang mit der Landesgesetzgebung und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepasste Einsatzformationen.*

Diese können sein:

⇒ *Schnelleinsatzgruppen Wasserrettung,*

⇒ *Wasserrettungskomponenten von Einsatzeinheiten,*

⇒ *Wasserrettungszüge,*

*Sie können um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen DRK-Kreisverband vorgesehen ist.*

**(2)**

Benötigen DRK-Kreisverbände zur Absicherung der Badestrände während der Sommersaison oder besonderer wassersportlicher Ereignisse, wie auch zur Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen die zeitweilige Unterstützung anderer DRK-Kreisverbände, sind die Anforderungen im Sinne dieser Regelung dem DRK-Landesverband unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 19**

### **Wettbewerbe**

Die Wasserwacht im DRK-Landesverband führt Landeswettbewerbe im Rettungsschwimmen für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene durch. Diese gestalten sich nach den jeweils gültigen Wettbewerbsbestimmungen.

Die Anforderungen zu den Bundeswettbewerben dienen den nachgeordneten Wasserwacht-Ebenen als Anhalt für die Durchführung ihrer Ausscheidungswettbewerbe.

## **§ 20**

### **Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit**

**(1)**

Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes.

**(2)**

Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformationen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.

**(3)**

Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften und -standards zu beachten. Mängel sind der Gemeinschaftsleitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

## **§ 21**

### **Anerkennung**

**(1)**

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

**(2)**

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

## **§ 22**

### **Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren**

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren der gemeinschaftlichen Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ vom 22.11.1999 geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 23

### **Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Übergangsvorschriften**

**(1)**

*Diese Ordnung ist am 22.11.2003 von der Landesversammlung Wasserwacht beschlossen und durch Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. am 29.11.2003. genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die bisherige Ordnung der Wasserwacht.*

**(2)**

Die Satzung des DRK-Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. einschließlich der Schiedsordnung des DRK geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

**(3)**

Bestehende Ordnungen der Wasserwacht in den Kreisverbänden sind innerhalb von einem Jahr mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.

Die Ordnungen der Wasserwacht in den Kreisverbänden haben verbindliche Teile im Wortlaut zu übernehmen. Diese Teile sind durch einen grauen Balken am linken Textrand markiert. Kreisverbandsspezifische Regelungen sind an entsprechender Stelle einzufügen.